



An alle  
Bezirksschulräte mit der Bitte um Weiterleitung  
an die Volksschulen in der Steiermark



GZ.: XIISchi3/1-2011

Graz, am 19.09.2011

## **Schwimmunterricht in Volksschulen ( Checkliste - zu beachten bei allen Aktivitäten im Wasser )**

### **Grundsätzliches**

- 1.1 Der Schwimmunterricht ist wichtiger Bestandteil des Unterrichtes im Fach Bewegung und Sport in allen Schulformen und Schulstufen.
- 1.2 Die Teilnahme am Schwimmunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler Pflicht.
- 1.3 Dieser Erlass stellt eine Erweiterung der „Richtlinien für die Durchführung des Schwimmunterrichtes“ (Rundschreiben Nr. 22/2003) des BMUKK dar.
- 1.4 Lehrkräfte und weitere aufsichtsführende Personen müssen während des Schwimmunterrichtes Schwimmkleidung bzw. Sportkleidung tragen.

### **2. Unterrichtsorganisation**

- 2.1 Die Klasse ist in Kleingruppen zu teilen, die jeweils einer Assistenz zugeteilt sind.
  - 2.1.2 Für Schwimmerinnen und Schwimmer sowie Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer sollten nach Möglichkeit getrennte Schülerinnen- bzw Schülergruppen gebildet werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Schülerinnen- bzw Schülergruppenstärke auch klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifend erfolgen.
  - 2.1.3 Ist es unvermeidbar, dass eine Schülerinnen- bzw Schülergruppe aus Schwimmerinnen und Schwimmern sowie Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern besteht, und wird die Schülerinnen bzw. Schülergruppe von nur einer Lehrkraft beaufsichtigt, dürfen auch die Schwimmerinnen und Schwimmer nur das Lehrschwimmbekken oder den Nichtschwimmerinnen- und Nichtschwimmerteil eines Schwimmbekkens benutzen.
- 2.2 In Schwimmbekken, in denen der Nichtschwimmerinnen- und Nichtschwimmerteil nicht sichtbar abgegrenzt ist, dürfen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer nicht unterrichtet werden.
  - 2.3.1 Die Festlegung der Größe einer Schülerinnen- bzw. Schülergruppe richtet sich nach der für die Klassenbildung im steirischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz § 6 enthaltenen Regelung:

(die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen entscheidet das Schulforum der betreffenden Volksschule nach Maßgabe des von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates über den Bezirksschulrat zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit, der Pädagogik und der räumlichen Verhältnisse an der betreffenden Volksschule. Für den Fall, dass das Schulforum keine Entscheidung trifft, setzt der Bezirksschulrat die entsprechenden Eröffnungs- und Teilungszahlen nach Maßgabe des ihm zur Verfügung stehenden Rahmens an Lehrerwochenstunden fest.

Die Schülerinnen- bzw. Schülergruppengröße von Schülerinnen- bzw. Schülergruppen mit behinderten Schülerinnen und Schülern richtet sich nach den jeweiligen besonderen pädagogischen Erfordernissen.)

### 3. **Zahl der Lehrkräfte, sonstige Aufsichtspersonen**

3.1 Je Schülerinnen- bzw. Schülergruppe ist eine Lehrkraft erforderlich (vgl. Nr. 2.1).

### 4. **Durchführung des Schwimmunterrichts, Aufsicht**

4.1 Die Vollzähligkeit der Schülerinnen- bzw. Schülergruppe ist jeweils vor dem Betreten der Schwimmstätte und unmittelbar nach dem Verlassen des Schwimmbeckens zu überprüfen.

4.2. Lehrkräfte und andere Aufsicht führende Personen sollen den unmittelbaren Bereich des Schwimmbeckens als erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als letzte verlassen.

4.3 Lehrkräfte und sonstigen Aufsichtspersonen müssen ihren Standort im Schwimmbad so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schülerinnen- bzw Schülergruppe beobachten können. Sie sollen sich nur aus pädagogischen oder methodischen Gründen gleichzeitig mit den Schülerinnen und Schülern im Wasser aufhalten, die Beaufsichtigung der Schülerinnen- bzw. Schülergruppe muss in dieser Zeit gewährleistet sein. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass sich die Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im nichtschwimmtiefen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, darf sich keine Schülerin und kein Schüler der Schülerinnen- bzw. Schülergruppe im schwimmtiefen Wasser befinden. Im schwimmtiefen Wasser sollte sich die Lehrkraft nicht gleichzeitig mit den Schülerinnen und Schülern aufhalten.

### 5. **Regelungen für spezielle Übungen**

5.1 Wasserspringen ist nur dort erlaubt, wo die Wasserfläche von der dafür zuständigen Badeverwaltung für diesen Zweck freigegeben ist. Die jeweilige Absprunghöhe darf von Schülerinnen und Schülern erst dann betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

5.2 Kopfsprünge einschließlich Startsprünge in Becken mit weniger als 1,80 m Wassertiefe sind verboten.

5.3 Bewegungen unter Wasser erfordert einen genau begrenzten Abschnitt des Schwimmbeckens, in dem die **einzelnen Schülerinnen und Schüler gut beobachtet werden können.**

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Thomann

Steir. Landesverband der Elternvereine  
an öffentlichen Pflichtschulen  
Karmeliterplatz 2  
8010 Graz

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Thomann

